



Gemeinde Rot an der Rot

Landkreis Biberach

Wasserversorgung

MERKBLATT VON REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN

Anzeigepflicht von Regenwassernutzungsanlagen

Regen- und Grauwasseranlagen, die zur Abgabe oder Entnahme von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die **im Haushalt** zusätzlich zu der öffentlichen Wasserversorgung installiert werden, sind anzuzeigen.

Keine Meldepflicht besteht bei Zisternen und sonstigen Behältern, in denen Regenwasser gesammelt und aus denen das Wasser mit dem Eimer oder über eine Schwengelpumpe entnommen und insbesondere zum Bewässern des Gartens genutzt wird.

Erfolgt die Wasserentnahme aus einer Zisterne oder sonstigem Behälter über eine Regenwasserinstallation, die sich **im Gebäude** befindet und somit Leitungen ins Gebäude führen, so ist eine solche Anlage meldepflichtig, weil die Gefahr besteht, dass diese Leitungen mit der öffentlichen Wasserversorgung verbunden sein könnten.

Jeder Hauseigentümer bzw. Betreiber ist verpflichtet, den Betrieb einer sogenannten Grauwasseranlage der Gemeinde und dem Kreisgesundheitsamt mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung kann dann überprüft werden, ob die Installation so ausgeführt ist, dass kein Wasser aus der Regenwassernutzung in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gelangen kann.

Für die Mitteilung sollte das beigefügte Formular verwendet und auf dem Rathaus Zimmer Nr. 8 abgegeben werden. Von dort aus wird dann das Formular an das Gesundheitsamt Biberach weitergeleitet.

Sobald das Regenwasser der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt wird, sind von Seiten der Gemeinde folgende Punkte zu beachten:

- Die Einspeisungsleitung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz ist von der Brauchwassernutzungsanlage durch entsprechende Spezialverschlüsse **vollständig** zu trennen (DVGW-Zulassung, DIN 1989 und EN 1717).
- Nach der Trinkwasserverordnung sind die Leitungen farblich abzugrenzen und eine Aufschrift „Betriebswasser – kein Trinkwasser“ anzubringen!
- Sollte es wegen der Installation nicht möglich sein, Garten- und Hauswasser, das aus der Eigenwasserversorgungsanlage kommt, getrennt zu erfassen, ist das gesamte verwendete Zisternen-/Eigenwasser abwassergebührenpflichtig.
- Nach der Trennung der Leitungen (Betriebswasser – Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung) ist das Betriebswasser, das im Haushalt verwendet und der Kanalisation zugeführt wird, durch einen Zähler der Gemeinde zu erfassen. Hierzu ist von Ihnen eine Halterung vorzubereiten, in die dann ein Zähler von der Gemeinde (Q₃4) eingehängt wird. Der Grundpreis hierfür, wird laut aktueller Satzung erhoben.

Für den Einsatz von Regenwasser in privaten Haushalten wird jegliche Haftungsübernahme durch die Gemeinde abgelehnt.

Ordnungswidrigkeit:

Die Zuwiderhandlung kann nach § 142 der Gemeindeordnung i.V.m. § 50 der Wasserversorgungssatzung und § 45 der Abwassersatzung mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgermeisteramt Rot, Tel.: 08395/9405 – 32.

Mit freundlichen Grüßen

- Wasserversorgung -